Es werden daher andurch die Inhaber dieſer unverwechſelten und unverloosbaren, 3 pro Cent Zins tragenden Steuerſcheine, welche nicht in der, mittelſt des eingangsgedachten, unterm 4. Febr. vorigen Jahres erlaſſenen Avertiſſements ertheilten Nachweiſung über die Preußiſcher Seits übernommenen unverwandelten Steuerſcheine enthalten ſind, andurch aufgefordert, wo möglich, binnen Dato und dem 1. April dieſes Jahres, als mit welchem Tage die Einſchreibung der in die diesjährige Oſtermeß-Verlooſung aufzunehmenden Nummern geſchloſſen werden wird, ſpäteſtens aber bis zu dem 1. September 1821, unter Production der Original-Schuld-Documente, bei der Buchhalterei der Steuer-Credit-Caſſe zu Leipzig ſich anzumelden, damit alsdann, nach ihrem desfallſigen Verlangen und dem Verhältniſſe der ihnen zuſtehenden Capitalien, von jeder Claſſe der auf die Summen von

1000 Thlr. sub lit. A.
500 = = = B.
200 = = = C.
100 = = = D.

zu ſtellenden, gleichfalls 3 pro Cent Zins tragenden, auf Briefsinhaber lautenden landſchaftlichen Obligationen, die nöthige Anzahl ausgefertigt und die Umtauſchung ſelbſt in der Oſter- und reſpective der Michaelis-Meſſe deſſelben Jahres, gegen die von den Gläubigern zu bewirkende Aushändigung der alten Documente, ſofort erfolgen könne.

2.

Wegen der unter 100 Thlr. betragenden Summen ſollen, inſofern nicht mehrere Gläubiger wegen ſolcher Summen ſich vereinigen und zuſammentreten würden, beſondere 3 pro Cent Zins gewährende Scheine sub lit. E., welche jedoch den übrigen Claſſen